

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2007

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde Wichern Braunschweig Lehndorf-Kanzlerfeld in der Propstei Braunschweig	69
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen im Pfarrverband Steterburg in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt	69
Ordnung für die Fachkonferenz Altenheimseelsorge in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	69
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG)	70
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes	73
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung kirchlicher Körperschaften	73
Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften	74
Bekanntmachung der Verwaltungsbestimmungen gemäß § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften	75
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 5. Februar 2007 über die 58. Änderung der Dienstvertragsordnung	76
Kollektenplan 2007/2008	77
Bekanntmachung zur Änderung der Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	79
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	79
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	81
Personalnachrichten	81

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstellen in der
Kirchengemeinde Wichern Braunschweig
Lehndorf-Kanzlerfeld in der Propstei Braunschweig
Vom 8. Mai 2007**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde Wichern Braunschweig Lehndorf-Kanzlerfeld in der Propstei Braunschweig auf 150 % festgelegt.
- (2) Die ggf. erforderliche Neuaufteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 9. Mai 2007

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstellen im
Pfarrverband Steterburg in der Propstei
Salzgitter-Lebenstedt
Vom 8. Mai 2007**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Umfang der Pfarrstellen im Pfarrverband Steterburg in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt wird auf 200 % festgelegt.
- (2) Die ggf. erforderliche Neuaufteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 9. Mai 2007

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

Zur Unterstützung der Arbeit der Altenheimseelsorge in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wird eine Fachkonferenz Altenheimseelsorge nach folgender Richtlinie gemäß Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gebildet.

**Ordnung
für die
Fachkonferenz Altenheimseelsorge
in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**

1. Mitglieder

Der Fachkonferenz Altenheimseelsorge gehören

- alle mit der Altenheimseelsorge in der Landeskirche beruflich Beauftragten,
- der Referent oder die Referentin für Altenarbeit im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. und
- bis zu drei Vertreter oder Vertreterinnen aus Altenheimleitungen, die durch die Heimleiterkonferenz des Diakonischen Werks der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig benannt werden,

an.

2. Aufgaben

Zu den Aufgaben der Fachkonferenz gehören insbesondere

- der Erfahrungs- und Informationsaustausch über die Arbeit in der Altenheimseelsorge,
- die praxisnahe Fortbildung ihrer Mitglieder,
- die Entwicklung von Konzepten für die Altenheimseelsorge sowie
- die Beratung des Landeskirchenamtes in Fachfragen der Altenheimseelsorge.

Darüber hinaus beteiligt sich die Konferenz an der fachlichen Diskussion über die Gestaltung des seelsorgerlichen Dienstes an älteren Menschen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen in der Landeskirche.

Die Fachkonferenz erfüllt ihre Aufgaben in Verbindung mit dem für Altenheimseelsorge zuständigen Referat des Landeskirchenamtes.

3. Arbeitsweise

Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte für jeweils drei Jahre zwei Sprecher oder Sprecherinnen.

Die Sprecher oder Sprecherinnen stellen die Tagesordnung für die Sitzungen auf, laden die Fachkonferenz mindestens zweimal jährlich schriftlich zu einer Sitzung ein, leiten jene und regeln die Protokollführung. Sie vertreten die Fachkonferenz gegenüber dem Landeskirchenamt und Dritten.

Die Fachkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Finanzierung

Sachkosten für die Arbeit der Fachkonferenz werden im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel im landeskirchlichen Haushalt bereitgestellt.

5. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Dienstkonferenz der Altenheimseelsorger / Altenheimseelsorgerinnen vom 24. März 1998 (Abl. 1998, Stück 4, S. 75) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 17.04.2007

Landeskirchenamt

Kollmar

RS 431

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung des Kirchengesetzes über die
Rechtsstellung der Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG)
Vom 10. März 2007**

Im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche Hannovers wurde im Stück 3/2007 auf Seite 131 das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) bekannt gemacht. Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Juni 2007

Landeskirchenamt

Vollbach

**Kirchengesetz
der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG)
Vom 10. März 2007**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Mitarbeitergesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. März 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst: „§ 22 Verfahren“.
 - b) Die Angabe zu „3.“ des IV. Abschnitts wird wie folgt gefasst: „3. Schlichtung“.
 - c) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst: „§ 28 Benennung und rechtliche Stellung der Mitglieder der Schlichtungskommission“.
 - d) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst: „§ 29 Vermittlungsverfahren“.
 - e) Nach der Angabe „§ 29 Vermittlungsverfahren“ wird die Angabe „§ 29a Schlichtungsverfahren“ eingefügt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger sowie mindestens sechs Vertreter der Mitarbeiter müssen im Zeitpunkt ihrer Entsendung bei einem Anstellungsträger im Sinne des § 2 Abs. 2 tätig sein.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können bis zu drei Vertreter der Mitarbeiter auch Mitglied einer Kirche sein, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen mitarbeitet.“
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „bis zum“ durch die Worte „spätestens einen Monat vor“ ersetzt.
4. § 18 erhält die folgende Fassung:

„(1) Verständigen sich die beruflichen Vereinigungen nicht bis zum Ablauf der Frist nach § 17 Abs. 4 Satz 2 über die Besetzung ihrer Sitze in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, können sie sich bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission auf einen

Schlichter einigen; dieser hat die Entscheidung über das Zahlenverhältnis (§ 17 Abs. 4 Satz 1) innerhalb eines Monats nach Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zu treffen.

(2) Einigen sich die beruflichen Vereinigungen nicht bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission auf einen Schlichter, teilt die Geschäftsstelle der Konföderation dem Direktor der Schiedsstelle dies mit und legt ihm die Anzeige nach § 17 Abs. 3 vor. Der Direktor der Schiedsstelle entscheidet über das Zahlenverhältnis (§ 17 Abs. 4 Satz 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Geschäftsstelle; er hat den beruflichen Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Scheidet eine berufliche Vereinigung aus, so gibt ihr die Geschäftsstelle der Konföderation Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen die Entscheidung rückgängig zu machen. Macht die berufliche Vereinigung ihre Entscheidung nicht rückgängig, verständigen sich die verbleibenden beruflichen Vereinigungen innerhalb von vier Wochen über die Besetzung der freigewordenen Sitze. Verstreicht diese Frist ergebnislos, so stehen die freigewordenen Sitze den verbleibenden Vereinigungen nach dem Verhältnis ihrer Sitze zur Verfügung.“

5. § 21 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vertreter der Mitarbeiter sowie mindestens sechs Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmberechtigten gefasst. Die Vertreter der Mitarbeiter geben ihre Stimmen einheitlich durch einen Sprecher ab. Der Sprecher der Mitarbeiter wird zur Abgabe der Stimmen durch einen Beschluss der Vertreter der Mitarbeiter ermächtigt, der zuvor mit mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Vertreter der Mitarbeiter außerhalb der Sitzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gefasst wird.“

6. § 22 erhält die folgende Fassung:

„§ 22
Verfahren

Anträge müssen innerhalb von sechs Monaten abschließend bearbeitet werden. Abweichungen hiervon beschließt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission im Einzelfall. Wird über einen Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden und hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nicht die Weiterbehandlung beschlossen, so kann jeder Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger sowie der Sprecher der Mitarbeiter (§ 21 Abs. 5 Satz 4) das Scheitern der Verhandlungen erklären und die Schlichtung einleiten (§ 29).“

7. In der Überschrift des 3. Unterabschnitts des IV. Abschnitts wird das Wort „Schlichtungskommission“ durch das Wort „Schlichtung“ ersetzt.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Benennung und rechtliche Stellung der Mitglieder der Schlichtungskommission“.

b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger sowie die Vertreter der beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission benennen innerhalb eines Monats nach Einleitung der Schlichtung für das jeweilige Verfahren je einen Schlichter sowie je vier Beisitzer als Mitglieder für die Schlichtungskommission. Über die Benennung der Beisitzer verständigen sich die Dienstherren und Anstellungsträger einerseits sowie die beruflichen Vereinigungen andererseits untereinander.“

c) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„In gleicher Weise werden für die Schlichter und die Beisitzer Stellvertreter benannt, die ebenfalls die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen müssen.“

d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Schlichter und die Beisitzer müssen zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.“

e) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

f) Im neuen Satz 2 des Absatzes 3 werden die Worte „nach Absatz 1“ durch die Worte „und ihre Stellvertreter“ sowie das Wort „berufen“ durch das Wort „benannt“ ersetzt.

g) Absatz 4 wird gestrichen.

h) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Werden Mitglieder der Schlichtungskommission oder Stellvertreter nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 benannt, so beruft der Direktor der Schiedsstelle die fehlenden Mitglieder oder Stellvertreter.“

i) Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„Ein Mitglied der Schlichtungskommission oder ein Stellvertreter scheidet aus seinem Amt aus, wenn die Voraussetzung nach Absatz 3 wegfällt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist entsprechend Absatz 1 ein Nachfolger zu berufen.“

k) Absatz 7 wird Absatz 6.

l) Absatz 8 wird Absatz 7; das Wort „Schlichtungskommission“ wird durch das Wort „Schlichtung“ ersetzt.

9. Es wird folgender neuer § 29 eingefügt:

„§ 29
Vermittlungsverfahren

(1) Im Fall des § 22 wird der Antrag, im Fall des § 26 Abs. 6 werden der Beschluss und die Einwendungen zunächst den Schlichtern zur Durchführung einer Vermittlung vorgelegt.

(2) Die Schlichter erarbeiten einen Vermittlungsvorschlag in nichtöffentlicher Sitzung; dabei sind sie nicht an die Anträge gebunden, die in der streitigen Sache in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gestellt wurden. Sie sollen zuvor den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 26 Abs. 4) sowie den Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Die Schlichter teilen den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 26 Abs. 4) und der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission binnen eines Monats nach Einleitung des Vermittlungsverfahrens das Ergebnis der Vermittlung nach Absatz 2 mit. Konnten sich die Schlichter nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen, teilen sie dies unter Beifügung ihrer Voten mit.

(4) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission verhandelt und beschließt unverzüglich über das Vermittlungsergebnis. Bei ihrer Entscheidung ist sie jedoch nicht an den Vermittlungsvorschlag oder die Voten gebunden.

(5) Die Geschäftsstelle der Konföderation teilt den Beschluss nach Absatz 4 den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 26 Abs. 4) mit. Erhebt keine dieser Stellen binnen eines Monats nach Mitteilung Einwendungen, so ist der Beschluss verbindlich und das Verfahren beendet. Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.

(6) Werden Einwendungen erhoben, so wird das Verfahren nach § 29a fortgesetzt.“

10. Es wird folgender neuer § 29a eingefügt:

„§ 29a
Schlichtungsverfahren

(1) Die Schlichtungskommission tritt im Fall des § 29 Abs. 6 unverzüglich zusammen.

(2) Der Schlichtungskommission gehören die beiden Schlichter und die acht Beisitzer an (§ 28 Abs. 1). Zu Beginn der ersten Sitzung wird durch Los bestimmt, welcher der beiden Schlichter stimmberechtigt ist und welcher beratend teilnimmt. Bis zur Bestimmung des stimmberechtigten Schlichters leitet ein Vertreter der Geschäftsstelle der Konföderation die Sitzung.

(3) Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Beisitzer und die Schlichter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schlichtungskommission gefasst; Stimmenthaltung ist unzulässig. In den Beschlüssen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zu bestimmen.

(4) Die Schlichtungskommission gibt den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 26 Abs. 4) und den Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme, erörtert auf deren Wunsch die Einwendungen mit ihnen und berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Die Schlichtungskommission ist nur befugt, im Rahmen der zuletzt in Bezug auf den Verhand-

lungsgegenstand in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gestellten Anträge zu entscheiden.

(5) Die Schlichtungskommission soll ihre Entscheidung innerhalb von zwei Monaten treffen.

(6) Der Wortlaut der Beschlüsse der Schlichtungskommission ist in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Schlichtern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift sowie eine Mitteilung über das Abstimmungsverhältnis ist der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zuzuleiten.

(7) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift und der Mitteilung über das Abstimmungsverhältnis die Verhandlung über die Entscheidung der Schlichtungskommission aufzunehmen.

(8) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann den Beschluss der Schlichtungskommission binnen drei Monaten übernehmen, ändern oder ablehnen. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einer Beschlussfassung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, so wird der Beschluss der Schlichtungskommission verbindlich, wenn er mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schlichtungskommission getroffen worden ist. Ist dies nicht der Fall, gilt der ursprünglich gestellte Antrag als abgelehnt; damit ist das Schlichtungsverfahren beendet.

(9) Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Schlichtungsverfahren ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.“

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Mai 2007 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 1 und Nr. 5 bis 10 dieses Kirchengesetzes tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt gilt das Mitarbeitergesetz insoweit wieder in der vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 10. März 2007 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 23. März 2007

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen**

Dr. Weber
Vorsitzender

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation evangeli-
scher Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des
Pfarrerbesoldungs- und versorgungsgesetzes**

Das im Kirchlichen Amtsblatt 2007 der Evangelisch-luth-
erischen Landeskirche Hannovers auf Seite 134 bekannt ge-
machte Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kir-
chen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs-
und -versorgungsgesetzes vom 10. März 2007 wird hiermit zur
Kenntnis gegeben. Zuletzt geändert wurde das Pfarrerbesol-
dungs- und -versorgungsgesetz am 14. April 2004 (Amtsblatt
2004, S. 63).

Wolfenbüttel, den 8. Juni 2007

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Kirchengesetz
der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des
Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes
Vom 10. März 2007**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kir-
chen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung
der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versor-
gungsgesetz – PfBVG) i der Fassung vom 29. August 2001
(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch das
Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -ver-
sorgungsgesetzes vom 14. April 2004 (Kirchl. Amtsbl. Hanno-
ver S. 78), wird wie folgt geändert:

Nach § 46 a wird folgender § 46 b eingefügt:

„§ 46 b

Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Kirchen-
verordnung regeln, dass, abweichend von den prozentualen
Anpassungen der beamtenrechtlichen Bezüge im Lande
Niedersachsen, die Bezügeanpassungen nach dem Pfarrer-
besoldungs- und -versorgungsgesetz um jeweils ein Pro-
zent reduziert werden. Diese abweichende Regelung ist
solange zulässig, bis das Moderamen der Gesamtsynode
festgestellt hat, dass Besoldung und Versorgung der Pfarrer
um fünf Prozentpunkte gegenüber den prozentualen An-
passungen der Bezüge vergleichbarer Beamter des Landes
Niedersachsen zurückgeblieben sind.“

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom
10. März 2007 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 23. März 2007

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen**

Dr. Weber
Vorsitzender

RS 605

**Bekanntmachung
der Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung der Verordnung des Rates zur Änderung
der Haushaltsordnung kirchlicher Körperschaften**

Im Kirchlichen Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche
Hannovers Stück 3/2007, S. 130, wurde die Verordnung des
Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Nieder-
sachsen zur Änderung der Verordnung des Rates zur Änderung
der Haushaltsordnung kirchlicher Körperschaften vom
28.02.2007 bekannt gemacht, die nachfolgend zur Kenntnis
gegeben wird.

Wolfenbüttel, den 8. Juni 2007

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Verordnung
des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung des
Rates zur Änderung der Haushaltsordnung für
kirchliche Körperschaften
Vom 28. Februar 2007**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes i. d. F.
vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53) erlassen
wir folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften vom 22. Mai
1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 25. Januar 2002 (Kirchl. Amtsbl. Han-
nover S. 14).

§ 1

Die Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 14).

§ 75 KonfHOK erhält folgenden Wortlaut:

„Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen ist eine Allgemeine Ausgleichsrücklage zu bilden. Ihr Mindestbestand soll 20 vom Hundert der allgemeinen Zuweisungen im Durchschnitt der abgelaufenen letzten drei Haushaltsjahre erreichen. In den Durchführungsbestimmungen nach § 89 Abs. 1 können Höchstbeträge festgelegt werden.“

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 28. Februar 2007

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Weber
Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen dem Land
Niedersachsen und der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche
Bestätigung von Religionslehrkräften
Vom 30. Oktober 2006**

Im Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 8/2006 wurde auf Seite 162 die Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 4. Oktober 2006 bekannt gemacht. Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 1. Juni 2007

Landeskirchenamt

Kollmar

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen
und der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von
Religionslehrkräften**

Hannover, den 30. Oktober 2006

Nachstehend geben wir die Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 4. Oktober 2006 bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

**Vereinbarung
zwischen dem Land Niedersachsen
und der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die kirchliche Bestätigung
von Religionslehrkräften**

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten

durch den Niedersächsischen Kultusminister
– im Folgenden „Land“ genannt –

und

die Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen,
vertreten durch
den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen,
– im Folgenden „Konföderation“ genannt –

schließen

unter Bezugnahme auf Artikel 5 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 und auf Artikel 4 des Ergänzungsvertrages vom 4. März 1965 zum Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 sowie Nummer 4 des Abschließenden Protokolls zu dem Ergänzungsvertrag vom 4. März 1965 folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Evangelische Religionsunterricht in der öffentlichen Schulen des Landes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der in der Konföderation zusammengeschlossenen Kirchen erteilt. Das Land verpflichtet sich von daher, nur solche Lehrkräfte mit der Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts zu beauftragen, die über die entsprechende kirchliche Bestätigung der Konföderation (Vokation) verfügen. Die Konföderation wird diese Lehrkräfte – neben den Angeboten des Landes – durch Angebote persönlicher Begleitung und Beratung, durch begleitende Fortbildungsangebote sowie durch Bereitstellung von didaktischen und methodischen Hilfen unterstützen.

§ 2

Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der kirchlichen Bestätigung endet auch die Berechtigung der Lehrkraft, Evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Niedersachsen zu erteilen.

§ 3

Das Land wird den Lehrkräften die Möglichkeit geben, an den für den Erwerb der kirchlichen Bestätigung notwendigen Einführungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4

Die Konföderation veröffentlicht nach Abstimmung mit dem Land zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Schulverwaltungsblatt einen Terminplan mit den für das jeweilige Jahr vorgesehenen Vokations-Einführungstagungen, den weiteren kirchlichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie den Einzelheiten des Antragsverfahrens.

§ 5

Erklärt eine Lehrkraft gegenüber dem Land oder der Konföderation, nicht mehr Evangelischen Religionsunterricht erteilen zu wollen, so wird der jeweilige Adressat den Vereinbarungspartner hiervon in Kenntnis setzen.

§ 6

Land und Konföderation stimmen sich über die erforderlichen Verfahren zur verwaltungsmäßigen Umsetzung dieser Vereinbarung ab.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Hannover, den 4. Oktober 2006

Niedersächsischer Kultusminister

Busemann

Vorsitzender des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Landesbischof Dr. Weber

Leiter der Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Oberlandeskirchenrat Behrens

**Bekanntmachung
der Verwaltungsbestimmungen gemäß § 7 des
Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche
Bestätigung von Religionslehrkräften
Vom 18. Dezember 2006**

Im Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 9/2006 wurden auf Seite 174 die Verwaltungsbestimmungen gemäß § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 bekannt gemacht. Diese werden hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 1. Juni 2007

Landeskirchenamt

Kollmar

**Bekanntmachung
der Verwaltungsbestimmungen gemäß § 7 des
Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche
Bestätigung von Religionslehrkräften**

Hannover, den 18. Dezember 2006

Nachstehend machen wir die Verwaltungsbestimmung gemäß § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

**Verwaltungsbestimmungen
gemäß § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die
kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften
Vom 31. Oktober 2006**

Aufgrund des § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19) werden folgende Verwaltungsbestimmungen erlassen:

Zu § 1 Abs. 1:

Maßgeblich für das Erfordernis der kirchlichen Bestätigung ist der Dienstort und nicht der Wohnort der Lehrkraft.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4:

Die Einführungstagung ist innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung zum Lehramt zu besuchen. Auf einen begründeten Antrag hin können hiervon Ausnahmen gemacht werden.

Zu § 3 Abs. 2:

An der Qualifizierungsmaßnahme ist innerhalb des ersten Jahres, in dem evangelische Religion fachfremd erteilt wird, teilzunehmen. Auf einen begründeten Antrag hin können Ausnahmen gemacht werden.

Zu § 6:

Wenn eine kirchliche Bestätigung erloschen oder widerrufen ist, kann auf Antrag bei der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen die Neuerteilung einer kirchlichen Bestätigung beantragt werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrkraft

1. entweder erklärt, wieder bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen,

oder

2. wieder Mitglied in einer der Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist.

Zu § 6 Abs. 1:

Wenn eine Lehrkraft gegenüber der Schulleitung erklärt, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen, ist diese Erklärung an die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen weiterzuleiten.

RS 461

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission vom 5. Februar 2007 über die
58. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 05. Februar 2007 über die 58. Änderung der Dienstvertragsordnung am 19. März 2007 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 130) bekannt gemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 57. Änderung vom 04. Oktober 2005 auf Grund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsblatt 2006, S. 32).

Wolfenbüttel, den 8. Juni 2007

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission über die 58. Änderung der
Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 19. März 2007

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 5. Februar 2007 über die 58. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –**

Behrens

**58. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 5. Februar 2007**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 16. März 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 62), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 57. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. Oktober 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 266), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Regelungen des § 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 der 54. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. September 2004 bleiben über den 31. Dezember 2006 hinaus in Kraft.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft

Hannover, den 15. Februar 2007

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. Mainusch

Kollektenplan 2007/2008

1. **1. Sonntag im Advent – 02.12.2007**
Pfl.: Brot für die Welt
2. **2. Sonntag im Advent – 09.12.2007**
Wpfl.: Gustav-Adolf-Werk/Martin-Luther-Bund
3. **3. Sonntag im Advent – 16.12.2007**
Pfl.: Zweckbestimmung durch den Propsteivorstand
4. **4. Sonntag im Advent – 23.12.2007**
Wpfl.: Kigem. d. Schlesischen Ev. Kirche A.B. in Tschechien
5. **Christfest – 24.12.2007**
Pfl.: Brot für die Welt
6. **Christfest, 1. Feiertag – 25.12.2007**
Pfl.: Lutherischer Weltbund
7. **Christfest, 2. Feiertag – 26.12.2007**
F.: Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
8. **1. Sonntag n. Weihnachten – 30.12.2007**
Wpfl.: Schulen d. Ev.-luth. Kirche in Jordanien
9. **Silvester – 31.12.2007**
Wpfl.: Notfallseelsorge i.d. Landeskirche
10. **Neujahrstag – 01.01.2008**
Pfl.: Hoffnung für Osteuropa
11. **Epiphania – 06.01.2008**
Wpfl.: Bes. Aufgaben/Notstände in indischen Kirchen (ELM)
12. **Sonntag nach Epiphania – 13.01.2008**
Pfl.: Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
13. **3. Sonntag v.d. Passionszeit (Septuagesimae) – 20.01.2008**
Wpfl.: Posaunenarbeit in der Landeskirche
14. **2. Sonntag v.d. Passionszeit (Sexagesimae) – 27.01.2008**
Wpfl.: Jüdische Gemeinde in Braunschweig
15. **1. Sonntag v.d. Passionszeit (Estomihi) – 03.02.2008**
F.: Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
16. **1. Sonntag d. Passionszeit (Invokavit) – 10.02.2008 (Partnerschaftssonntag)**
Wpfl.: Ev. Kirche in Namibia
17. **2. Sonntag d. Passionszeit (Reminiszer) – 17.02.2008**
Pfl.: Zweckbestimmung durch den Propsteivorstand
18. **3. Sonntag d. Passionszeit (Okuli) – 24.02.2008**
Wpfl.: Hildesheimer Blindenmission
19. **4. Sonntag d. Passionszeit (Laetare) – 02.03.2008**
Pfl.: Deutsche Bibelgesellschaft
20. **5. Sonntag d. Passionszeit (Judika) – 09.03.2008**
Pfl.: VELKD
21. **6. Sonntag d. Passionszeit (Palmarum) – 16.03.2008**
F.: Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
22. **Gründonnerstag – 20.03.2008**
Wpfl.: Stiftung Georgenhof
23. **Karfreitag – 21.03.2008**
Pfl.: Einrichtungen des Diak. Werks d. Landeskirche
24. **Ostersonntag – 23.03.2008**
Pfl.: Brot für die Welt
25. **Ostermontag – 24.03.2008**
Wpfl.: Diakonissenmutterhäuser i.d. Landeskirche (Haus Kinderheil/ Salem-Lichtenrade)
26. **1. Sonntag n. Ostern (Quasimodogeniti) – 30.03.2008**
F.: Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
27. **2. Sonntag n. Ostern (Misericordias Domini) – 06.04.2008**
F.: Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
28. **3. Sonntag n. Ostern (Jubilate) – 13.04.2008**
F.: Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
29. **4. Sonntag n. Ostern (Kantate) – 20.04.2008**
Pfl.: Förderung u. Unterstützung d. Kirchenmusik i.d. Landeskirche
30. **5. Sonntag n. Ostern (Rogate) – 27.04.2008**
Wpfl.: Volksmission
31. **Christi Himmelfahrt – 01.05.2008**
F.: Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
32. **6. Sonntag n. Ostern (Exaudi) – 04.05.2008**
Wpfl.: Unterstützung ausländischer Studierender
33. **Pfingstsonntag – 11.05.2008**
Pfl.: Weltmission (ELM)
34. **Pfingstmontag – 12.05.2008**
Wpfl.: Gefangenenseelsorge i.d. Landeskirche
35. **Tag d. Heiligen Dreifaltigkeit (Trinitatis) – 18.05.2008**
Wpfl.: Stiftung Neuerkerode (Jahresfest)
36. **1. Sonntag n. Trinitatis – 25.05.2008**
F.: Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
37. **2. Sonntag n. Trinitatis – 01.06.2008**
Wpfl.: Jerusalemverein
38. **3. Sonntag n. Trinitatis – 08.06.2008**
Pfl.: Besondere gesamtkirchl. Aufgaben der EKD
39. **4. Sonntag n. Trinitatis – 15.06.2008**
Wpfl.: Jugendberatung Mondo X
40. **5. Sonntag n. Trinitatis – 22.06.2008**
Wpfl.: Förderung d. Lektoren- u. Prädikantenarbeit i.d. Landeskirche
41. **6. Sonntag n. Trinitatis – 29.06.2008**
Wpfl.: Telefonseelsorge i.d. Landeskirche
42. **7. Sonntag n. Trinitatis – 06.07.2008**
Pfl.: Zweckbestimmung durch den Propsteivorstand
43. **8. Sonntag n. Trinitatis – 13.07.2008**
F.: Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand
44. **9. Sonntag n. Trinitatis – 20.07.2008**
Wpfl.: Diakonische Arbeit i.d. Japanisch Ev.-luth. Kirche
45. **10. Sonntag n. Trinitatis – 27.07.2008 (Israelsonntag)**
Wpfl.: Gesellschaft f. christl.-jüd. Zusammenarbeit
46. **11. Sonntag n. Trinitatis – 03.08.2008**
Wpfl.: Konferenz Europäischer Kirchen

- | | |
|---|--|
| <p>47. 12. Sonntag n. Trinitatis – 10.08.2008
Wpfl.: Zwischenkirchliche Hilfe d. Diak. Werkes</p> <p>48. 13. Sonntag n. Trinitatis – 17.08.2008
Pfl.: Zweckbestimmung durch den Propsteivorstand</p> <p>49. 14. Sonntag n. Trinitatis – 24.08.2008
Pfl.: Diakonisches Werk der EKD</p> <p>50. 15. Sonntag n. Trinitatis – 31.08.2008
F.: Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand</p> <p>51. 16. Sonntag n. Trinitatis – 07.09.2008
Wpfl.: Frauenzentrum Blankenburg</p> <p>52. 17. Sonntag n. Trinitatis – 14.09.2008
(Opferwoche d. Diakonie)
Pfl.: Diakonisches Werk der Landeskirche</p> <p>53. 18. Sonntag n. Trinitatis – 21.09.2008
Wpfl.: Landesverband der Frauenhilfe</p> <p>54. 19. Sonntag n. Trinitatis – 28.09.2008
F.: Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand</p> <p>55. 20. Sonntag n. Trinitatis – 05.10.2008
Erntedankfest
Wpfl.: Aktion Arbeitslosenabgabe i.d. Landeskirche</p> | <p>56. 21. Sonntag n. Trinitatis – 12.10.2008
Wpfl.: Landeskirchliche Gemeinschaften</p> <p>57. 22. Sonntag n. Trinitatis – 19.10.2008
(Männersonntag)
Wpfl.: Männerarbeit in der Landeskirche</p> <p>58. 23. Sonntag n. Trinitatis – 26.10.2008
Wpfl.: Refugium Braunschweig</p> <p>59. Reformationstag – 31.10.2008
Wpfl.: Missionarischer Aufbruch</p> <p>60. 24. Sonntag n. Trinitatis – 02.11.2008
Wpfl.: Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche</p> <p>61. Drittletzer Sonntag d. Kirchenjahres – 09.11.2008
F.: Zweckbestimmung durch den Kirchenvorstand</p> <p>62. Vorletzter Sonntag d. Kirchenjahres – 16.11.2008
Wpfl.: Kriegsgräberfürsorge</p> <p>63. Buß- und Betttag – 19.11.2008
Wpfl.: Aktion Sühnezeichen</p> <p>64. Letzter Sonntag d. Kirchenjahres
(Ewigkeitssonntag) – 23.11.2008
Wpfl.: Hospizarbeit i.d. Landeskirche</p> |
|---|--|

Der Kollektenplan 2007 / 2008 enthält 18 **Pflichtkollekten**, 34 **Wahlpflichtkollekten** und 12 **Freie Kollekten**.

Die mit **Pfl.** bezeichneten Kollekten sind **Pflichtkollekten** und müssen erhoben werden. Von den Pflichtkollekten sind vier Kollekten für die Zweckbestimmung durch Propsteivorstandsbeschluss vorgesehen. Die Zweckbestimmung durch Propsteivorstandsbeschluss ist bindend für alle Kirchengemeinden einer Propstei. Die Propsteivorstände teilen die beschlossenen Kollektenzwecke spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kirchenjahres den Kirchengemeinden mit.

Eine Terminverlegung für eine Pflichtkollekte ist in der Regel nicht möglich und kann nur bei Vorliegen eines außergewöhnlich wichtigen Grundes vorgenommen werden. Die Verlegung einer Pflichtkollekte bedarf der Genehmigung durch die zuständige Pröpstin / den zuständigen Propst.

Kollekten, die mit **Wpfl.** bezeichnet sind, sind **Wahlpflichtkollekten**. Kirchengemeinden, die in der Regel an jedem Sonntag eines Monats Gottesdienst feiern, können durch Kirchenvorstandsbeschluss für bis zu 12 Wahlpflichtkollekten einen anderen gemeindlichen oder übergemeindlichen Zweck festlegen. Kirchengemeinden, die nur an jedem zweiten Sonntag im Monat Gottesdienst feiern, können bis zu 6 Wahlpflichtkollekten und Kirchengemeinden, die nur an einem Sonntag im Monat Gottesdienst feiern, bis zu 3 Wahlpflichtkollekten abweichend festlegen. Daher ist eine Verlegung für eine Wahlpflichtkollekte in der Regel nicht notwendig.

Kollekten, die mit **F.** bezeichnet sind, sind **freie Kollekten**. Die Zwecke für freie Kollekten werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes festgelegt.

Die Kirchenvorstände beschließen rechtzeitig vor Beginn des Kirchenjahres über die abweichenden Zweckbestimmungen für Wahlpflichtkollekten und die Zweckbestimmungen für die freien Kollekten. Der beschlossene Kollektenplan ist auf

dem Dienstweg über die Propstei dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben. Das Landeskirchenamt stellt den Kirchenvorständen rechtzeitig vor Ende des Kirchenjahres Formulare für die Beschlussfassung im Intranet der Landeskirche zur Verfügung.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von zwei verantwortungsvollen Gemeindemitgliedern gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen werden. Beide Personen sollen den Eintrag im Sakristeibuch abzeichnen.

Kollektenerträge aus Pflichtkollekten und Wahlpflichtkollekten gemäß vorgeschlagenem Kollektenplan mit Ausnahme derjenigen Pflichtkollekten, über deren Zwecke die Propsteivorstände beschließen, sind innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des Kollektenzwecks jeweils einzeln an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Kollektenerträge aus Pflichtkollekten, deren Zweck durch Propsteivorstandsbeschluss festgelegt wurde, werden einzeln unter Angabe des Kollektenzwecks an die jeweilige Propsteikasse überwiesen. Kollektenerträge aus freien Kollekten und abweichend festgelegten Wahlpflichtkollekten führt die Kirchengemeinde selber zeitnah durch Überweisung an den jeweiligen Kollektenempfänger ab.

Die Erträge aller Kollekten sind für statistische Zwecke dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Hierfür stellt das Landeskirchenamt rechtzeitig vor Ende des Kirchenjahres einen Erfassungsbogen bzw. eine elektronische Erfassungsmöglichkeit im Intranet der Landeskirche zur Verfügung.

Wolfenbüttel, 13.06.2007

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Friedrich Weber
Landesbischof

**Bekanntmachung
zur Änderung der Besetzung des Theologischen
Prüfungsamtes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Vom 31. Januar 2007**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 2/2007, Seite 78, wurde auf folgende Änderung zur Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes hingewiesen. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 1. Juni 2007

Landeskirchenamt

Kollmar

**Theologisches Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 31. Januar 2007

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2002 begonnene sechsjährige Amtszeit

Vizepräsident Arend de Vries, Hannover,

zum Mitglied des Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in das Prüfungsamt berufen. Vizepräsident Schindehütte, Hannover, ist durch seinen Wechsel in die Evangelische Kirche in Deutschland aus dem Dienst der hannoverschen Landeskirche und aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

**Ausschreibung von Pfarrstellen
und anderen Stellen**

**Pfarrstelle Harriehausen mit Ellierode und Hachenhausen
dazu Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben in
Ackenhausen und Wolperode im Umfang von 100 %.**

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2007 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Blankenburg im Umfang von 100 %.

Blankenburg liegt in einer landschaftlich, touristisch und kulturell attraktiven Region des Harzes. Die Stadt ist als Kurort verkehrstechnisch günstig zwischen die Städte Wernigerode, Halberstadt und Quedlinburg eingebettet. Alle Grund- und weiterführenden Schulen sind am Ort vorhanden. Besonders

erwähnenswert sind die Betreuungsmöglichkeiten von Kleinkindern. Bei einer Einwohnerzahl von 16.000 sind ca. 12% evangelische Christen und davon in der Gemeinde ca. 50% älter als 70 Jahre.

Als Gemeindezentrum dient der sanierte historische „Georgenhof“, in den Lutherkirche, das Frauen- sowie Jugendzentrum integriert sind. Zusätzlich besteht die „Kirche Am Markt“, die mit einer Sonderpfarrstelle besetzt ist und einen missionarischen Auftrag wahrnimmt.

Es ist eine Zusammenarbeit zwischen der Gemeindepfarrstelle und „Kirche Am Markt“ erwünscht. Die zwei Gottesdienststellen werden gemeinsam versorgt. Zusätzlich werden regelmäßig Gottesdienste in den Pflegeheimen durchgeführt. Die aus vier Gemeinden zusammengeschlossene Gemeinschaft sucht eine/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der Verbindendes fördert und Konflikte lösen kann. Die Begleitung der zahlreichen Kreise und der ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie die enge Zusammenarbeit mit dem engagierten hauptamtlichen Kirchenmusiker werden erwartet. Der wachsende Anteil jüngerer Gemeindemitglieder erfordert die Fähigkeit, auf alle Altersgruppen zugehen zu können. Im Rahmen der offenen Gemeindearbeit sollte ferner die Bereitschaft zur Integration kirchenferner Personen in die Gemeindearbeit bestehen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2007 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Blankenburg zu richten.

Pfarrstelle Flechtorf mit Beienrode im Umfang von 100 %.

Die Kirchengemeinden Flechtorf und Beienrode suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/ einen Pfarrer, die/der (mit Familie) wieder Leben in das obere Stockwerk des Pfarrhauses bringt.

Das Pfarrhaus, gegenüber der Kirche, liegt in einer Nebenstraße im alten Ortskern von Flechtorf.

Ein großer Garten mit altem Baumbestand umgibt das Pfarrhaus, wo u. a. Gemeindefeste aller Art gefeiert werden.

Das untere Stockwerk des Pfarrhauses und das separat stehende Gemeindehaus werden regelmäßig von Mutter-Kindgruppen, der Jugendgruppe, dem Männerkreis, der Frauenhilfe, einem Diakonie-Lädchen, einer Gottesdienstwerkstatt und einer Frauenfrühstück-Gruppe genutzt.

Flechtorf liegt zwischen Wolfsburg und Braunschweig und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestens zu erreichen. Der Ort verfügt über zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, eine Arztpraxis, eine Grundschule und einen Kindergarten.

Beienrode liegt 2 km von Flechtorf entfernt.

Der kirchliche Kindergarten in Beienrode steht auch Kindern aus Flechtorf offen.

Die Pfarrstelle Flechtorf und Beienrode hat zwei Predigtstellen und insgesamt ca. 1800 Gemeindemitglieder.

Die beiden Kirchenvorstände harmonisieren sehr gut. Es finden regelmäßig gemeinsame Klausuren statt.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2007 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Flechtorf und Beienrode zu richten.

Pfarrstelle St. Georg Delligsen Bezirk I im Umfang von 100 %.

Die Pfarrstelle ist seit dem 01.08.2006 vakant. Es handelt sich um eine Pfarrstelle in einem Pfarrverband, deren Dienstumfang nur den Ort Delligsen umfasst.

Zur Unterstützung und Fortführung der bestehenden Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Senioren und Familien wünscht sich die Kirchengemeinde eine/n engagierte/n Pfarrer/in.

Zur Kirchengemeinde gehört ein Kindergarten mit Vor- und Nachmittagsgruppen. Kooperationen bestehen mit Nachbarpfarrämtern insbesondere im Bereich Konfirmandenarbeit, Gemeindepartnerschaft mit England und ökumenischen Partnern. Viele ehrenamtliche Mitarbeiter freuen sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

Delligsen hat rund 4000 Einwohner mit ca. 2000 evangelischen Gemeindemitgliedern. Es ist ein ansprechender Ort mit einem großen Neubaugebiet, guten Einkaufsmöglichkeiten, ärztlicher Versorgung, Grund- und Realschule. Gymnasien und Fachschulen befinden sich in 10 km Entfernung und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2007 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Groß Dahlum Bezirk II im Umfang von 50% mit den Kirchengemeinden Schliestedt, Warle und Watzum. Wohnsitz ist Schliestedt.

Der Pfarrbezirk II des Pfarramtes Schliestedt-Dahlum befindet sich in ländlich reizvoller Lage am Südrand des Elm-Lappwaldes. Die Gemeinden wünschen sich baldmöglichst eine engagierte Pfarrerin oder Pfarrer mit Liebe zum ländlichen Leben. Ca. 550 Gemeindeglieder sind zu betreuen, wozu ein größeres Alten- und Pflegeheim in Schliestedt gehört. In jedem Dorf arbeitet ein eigenständiger Kirchenvorstand mit, außerdem gibt es in jedem der drei Dörfer eine Frauenhilfe. Auf eine gute Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden wird Wert gelegt. Ein gemeinsames Projekt von Schliestedt und Watzum ist beispielsweise der aktive Kirchenchor.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der aufgeschlossen und den Menschen zugewandt ist und Freude an Gottesdiensten und dem Besuchsdienst sowohl in den Gemeinden als auch im Altersheim hat. Auch sollte Interesse an der Zusammenarbeit mit den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen vorhanden sein. Bestehende gute Kontakte zu den dörflichen Vereinen sollten fortgesetzt bzw. vertieft werden. Es steht ein geräumiges Pfarrhaus zur Verfügung. Gemeinderäume befinden sich sowohl im Pfarrhaus wie auch in einem neuen Gemeindehaus in Watzum. Die drei schönen Kirchen befinden sich in gepflegtem Zustand.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2007 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle St. Georg Volkersheim mit Schlewecke und Werder im Umfang von 100 %.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Es besteht ein Patronat für Volkersheim. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2007 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband St. Johannes Wolfenbüttel und Apostelkirche Groß Stöckheim im Umfang von 100 %.

Die Stelle wird zum 1. August 2007 vakant.

Zum 1. Januar 2007 ist der Pfarrverband St. Johannes Wolfenbüttel (3.250 Gemeindemitglieder) und Apostelkirche Groß Stöckheim (720 Gemeindemitglieder) begründet worden; es wurden zwei Pfarrstellen festgelegt. Die beiden engagierten Kirchenvorstände sind dabei, enge Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln. Die Rechnungsführung erfolgt über den

Propsteiverband Salzgitter/Wolfenbüttel; außerdem ist für St. Johannes eine Pfarramtssekretärin tätig.

Die beiden jetzigen Pfarrer von St. Johannes gehen zum 31. Juli 2007 bzw. 30. April 2008 in den Ruhestand; die alte 1/2 Pfarrstelle der Apostelkirchengemeinde ist seit 2004 nicht besetzt. In den beiden Gemeinden des Pfarrverbandes existiert ein reges Gemeindeleben. Viele Kreise und Aktivitäten werden von Mitgliedern der Kirchenvorstände und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet (Kindergottesdienste, Frauenkreise, Besuchsdienste, Musikgruppen, Gemeindefeste, Ausflüge, jeweils eigener Gemeindebrief etc.). Zur Gemeinde St. Johannes gehört ein evangelischer Kindergarten, zur Apostelkirchengemeinde ein Jugendhaus und 2 Friedhöfe. Sowohl in der Stadtgemeinde St. Johannes als auch in der Dorfgemeinde Groß Stöckheim gibt es gute Beziehungen zu Schulen, Vereinen und Verbänden.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder Pfarrer mit Freude an Gottesdienst und Verkündigung, Interesse an verschiedenen Formen gottesdienstlichen Lebens, die Fähigkeit über geistliche und theologische Themen zu arbeiten und die Gabe, Menschen für die Gemeinde und die Mitarbeit zu gewinnen, sie in ihren Möglichkeiten zur Entfaltung zu bringen und zu unterstützen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine team- und konfliktfähige Persönlichkeit, die sich engagiert, kompetent und kooperationsbereit in die Gemeindegliederarbeit mit eigenen Ideen und Erfahrungen einbringt, auf Menschen zugeht und sie seelsorgerisch begleitet. In den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Struktur des Konfirmandenunterrichts, Angebote für junge Erwachsene und Ausbau musikalischer Aktivitäten sind neue Impulse sehr erwünscht. Eine endgültige Aufgabenverteilung wird erst nach der Besetzung beider Stellen erfolgen. Die beiden Kirchenvorstände wünschen sich dafür ein konstruktives und kollegiales Verhältnis aller Beteiligten und eine enge Zusammenarbeit.

Als Pfarrhaus/Wohnort ist Groß Stöckheim vorgesehen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2007 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Winnigstedt mit Roklum und Wetzleben im Umfang von 100 %.

Der Pfarrverband Winnigstedt/Roklum/Wetzleben liegt in ländlich reizvoller Lage an der Asse. Ein renoviertes, ansprechendes Pfarrhaus mit großem Garten steht in Winnigstedt zur Verfügung. Kindergarten sowie Grundschule befinden sich im Ort, weiterführende Schulen befinden sich in der Umgebung. Einkaufsmöglichkeiten sind in Winnigstedt und ebenfalls in der Umgebung vorhanden.

Die vier Kirchengebäude des Pfarrverbandes befinden sich im baulich guten Zustand.

Ein besonderer Schwerpunkt des Pfarrverbandes bildet der kirchliche Kindergarten in Roklum. Aktive Kirchenvorstände und engagierte, ehrenamtliche MitarbeiterInnen tragen das Gemeindeleben mit und gestalten insbesondere den Kindergottesdienst, die Frauenhilfe und die Seniorenarbeit.

Der Pfarrverband ist seit über 30 Jahren in den Gesamtpfarrverband Süd-Asse, zu dem insgesamt 2,5 Pfarrstellen gehören, eingebunden. Es besteht ein gemeinsames Pfarramt, in dessen Rahmen eine persönliche Schwerpunktbildung innerhalb des Gesamtpfarrverbandes möglich ist. Das gemeinsame Büro ist gut ausgestattet und mit einer Vollzeitkraft besetzt.

Kooperationen bestehen insbesondere in der Konfirmandenarbeit, der ökumenischen Partnerschaft mit Gemeinden aus der anglikanischen Diözese Blackburn/GB und vielfältigen gemeinsamen gottesdienstlichen Veranstaltungen.

Bewerberinnen und Bewerber sollten teamfähig und aufgeschlossen sein und die Bereitschaft haben sich auf die Gegebenheiten ländlicher Gemeinden einzulassen. Die Kinder- und Jugendarbeit hat in den Gemeinden einen hohen Stellenwert.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2007 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Umwandlung des Dienstverhältnisses

Die **Pfarrstelle Watenstedt mit Barnstorf, Gevensleben und Ingeleben** ab 1. Juni 2007 mit **Pfarrer Frank Barche**, bisher dort Pfarrer in eingeschränktem Dienstverhältnis.

Verlängerungen befristeter Übertragungen

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe „**Kirche am Markt**“ in **Blankenburg** an **Pfarrer Axel Lundbeck**.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im **ARP & M** an **Pfarrer Dr. Hans-Georg Babke**.

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im **ARP & M** an **Pfarrer Heiko Lamprecht**.

Ein Zusatzauftrag **Propsteijugendpfarrer in der Propstei Braunschweig** im Umfang von 25 % an **Pfarrer Hans-Jürgen Kopkow**.

Personalnachrichten

Ruhestand

Propst Jürgen Schinke, Salzgitter-Bad, ist mit Ablauf des 30. Juni 2007 in den Ruhestand getreten.

Entlassung

Pfarrer Ponniah Manoharan, Beurlaubung zu einem Dienst im ELM, hat sein Dienstverhältnis mit Ablauf des 30. Juni 2007 auf eigenen Wunsch beendet.

Pfarrerinnen Silvia Koch-Barche, Beurlaubung aus familiären Gründen, wurde mit Ablauf des 30. April 2007 auf eigenen Wunsch aus dem Pfarrerdienstverhältnis entlassen.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2007

Landeskirchenamt

Müller

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate